

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman Simon (CDU)

vom 11. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2022)

zum Thema:

Welche Maßnahmen wurden bezüglich der Sicherung des Standorts für die Jugendverkehrsschule am Sachsendamm, dem wichtigsten Standort für Verkehrserziehung in Tempelhof-Schöneberg, ergriffen?

und **Antwort** vom 27. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11568
vom 11.04.2022

über Welche Maßnahmen wurden bezüglich der Sicherung des Standorts für die Jugendverkehrsschule am Sachsenamm, dem wichtigsten Standort für Verkehrserziehung in Tempelhof-Schöneberg, ergriffen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahmen, zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 8 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Unter welchen Voraussetzungen wurde das aktuelle Grundstück am Sachsenamm der Jugendverkehrsschule zur Verfügung gestellt?
 - a. Hat die Eigentümerin des Grundstücks die Aufgabe, einen Ersatzstandort zur Verfügung zu stellen?
 - b. Wenn ja, welche Ersatzstandorte wurden von der Eigentümerin des Grundstücks für die Jugendverkehrsschule vorgeschlagen?
 - c. Welche rechtlichen Verpflichtungen hat die Eigentümerin des Grundstücks darüber hinaus gegenüber der Jugendverkehrsschule (bzw. dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg)?

Zu 1a. und 1b.: Nein, das Bezirksamt hat laut Vereinbarung die Pflicht einen Ersatzstandort zur Verfügung zu stellen.

Zu 1c.: Die Eigentümerin des Grundstücks ist verpflichtet, die Kosten des Umzuges sowie der Neuerrichtung zu tragen.

2. Bis wann darf die Jugendverkehrsschule am aktuellen Standort betrieben werden?

Zu 2.: Laut geltendem Vertrag wurde hierzu nichts vereinbart. Jedoch existiert ein erstmalig eintretendes Kündigungsrecht seitens der Eigentümerin nach Ablauf des 31.12.2006. Nach gegenwärtigem Stand ist ein Verbleib bis Juni 2022 möglich.

3. Gibt es Verhandlungen des Bezirks Tempelhof-Schöneberg mit der Eigentümerin des Grundstücks über eine Verlängerung der Nutzungsdauer für die Jugendverkehrsschule am aktuellen Standort?

a. Falls ja: Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?

b. Welches sind zurzeit die Hinderungsgründe für die Eigentümerin des Grundstücks einer Verlängerung der Nutzungsdauer zuzustimmen?

Zu 3a. und b.: Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg ist weiterhin im Gespräch mit der Eigentümerin des Grundstücks. Spezielle Hinderungsgründe über das mögliche Verwertungsinteresse hinaus können nicht benannt werden.

4. Gibt es Verhandlungen des Landes Berlin mit der Eigentümerin des Grundstücks über eine Verlängerung der Nutzungsdauer für die Jugendverkehrsschule an dem aktuellen Standort?

a. Wenn ja: Welche Senatsverwaltung ist bisher tätig geworden?

b. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?

c. Welches sind zurzeit die Hinderungsgründe für die Eigentümerin des Grundstücks einer Verlängerung der Nutzungsdauer zuzustimmen?

d. Wenn nein: Warum ist bisher keine Senatsverwaltung tätig geworden?

Zu 4a. bis d.: Gemäß § 124 des Schulgesetzes für das Land Berlin sind die Bezirke Träger der Jugendverkehrsschulen. Der Nutzungsvertrag für das Grundstück auf dem sich die Jugendverkehrsschule befindet, hat der Bezirk Tempelhof-Schöneberg in eigener Zuständigkeit abgeschlossen. Insofern führt der Senat keine Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie steht aber in fachlicher Abstimmung mit dem Bezirk, um nach Möglichkeit zu einer zukunftsfähigen Lösung beitragen zu können.

5. Gibt es eine zeitliche Befristung, bis zu der ein Ersatzstandort gefunden werden muss, ohne dass dies zu Lasten der Verkehrsschule geht?

Zu 5.: Es existiert eine Frist von drei Monaten nach Kündigung. Nach gegenwärtigem Stand ist ein Verbleib bis Juni 2022 möglich.

6. Gibt es Vorschläge / Angebote von Ersatzstandorten seitens des Bezirks Tempelhof-Schöneberg oder des Landes Berlin?

a. Welche Ersatzstandorte eignen sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg für die Unterbringung der Jugendverkehrsschule?

b. Bis wann wird der Bezirk Ersatzstandorte vorschlagen?

c. Bis wann wird das Land Ersatzstandorte vorschlagen?

Zu 6a. und b.: Der Bezirk befasst sich derzeit intensiv mit der Flächensuche. Eine weitergehende Auswahl hinsichtlich der Eignung ist noch nicht getroffen worden.

Zu 6c.: Aufgrund der Zuständigkeit des Bezirks für die Jugendverkehrsschule prüft dieser zunächst selbst geeignete Ersatzstandorte. Der Senat ist bisher nicht angefragt.

7. Würde sich die örtlich nahegelegene, für den Bau der Westtangente, freigehaltene Fläche (52.477511, 13.354870) für den Betrieb der Verkehrsschule eignen?

a. Wenn nein, weshalb nicht?

b. Steht das genannte Grundstück im Eigentum des Bundes oder des Landes?

c. Ist das Grundstück, wenn es sich im Eigentum des Landes befindet, dem Fachvermögen des Bezirks zugeordnet?

Zu 7a.: Über die Eignung des Grundstückes finden derzeit bezirksinterne Gespräche statt.

Zu 7b. und c.: Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Bundes.

8. Würde sich die westliche Seite des Grazer Platzes für den Betrieb der Verkehrsschule eignen?

a. Wenn nein, weshalb nicht?

b. Steht das genannte Grundstück im Eigentum des Bundes oder des Landes?

c. Ist das Grundstück, wenn es sich im Eigentum des Landes befindet, dem Fachvermögen des Bezirks zugeordnet?

Zu 8.: Es wird vermutet, dass die Grünfläche östlich vor der Nathanaelkirche gemeint ist.

Zu 8a.: Der Bereich um den Grazer Platz (Nathanaelkirche mit Freifläche, Wohnanlage Grazer Damm - Kauschstraße – Rubensstraße - Pöppelmannstraße) ist als Gesamtanlage in der Denkmalliste und der Denkmalkarte des Landesdenkmalamtes Berlin eingetragen. Wenn eine Einigung mit dem Landesdenkmalamt erzielt werden kann, eignet sich der Standort bedingt.

Zu 8b.: Der Grazer Platz befindet sich im Eigentum des Landes Berlin und der Nathanael-Kirchgemeinde Berlin-Schöneberg.

Zu 8c.: Das Flurstück des Landes Berlin befindet sich im Fachvermögen des Bezirks.

Berlin, den 27. April 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie